

Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod vor Rentenbeginn als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

(22F46, Stand 01/2022)

In Ergänzung zu § 11 Absatz 5 der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod vor Rentenbeginn als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (im Folgenden „Allgemeine Bedingungen“ genannt) haben Sie folgendes Recht:

In Ihre Versicherung können vor Rentenzahlungsbeginn entweder neben oder an Stelle von Zuzahlungen Bonuszahlungen aus dem angeschlossenen Bonussystem geleistet werden. Diese Bonuszahlungen erhöhen die Leistungen Ihrer Versicherung. Eine Bonuszahlung muss mindestens 50 EUR betragen. Die gesamten Bonuszahlungen eines Jahres dürfen nicht höher sein als der doppelte aktuell vereinbarte Jahresbeitrag.

Die Bonuszahlungen werden Ihrer Versicherung jeweils am Ersten des Monats, der dem Tag folgt, an dem die Bonuszahlungen bei uns eingegangen sind, gutgebracht.

§ 11 Absatz 5 Satz 3 der Allgemeinen Bedingungen findet auf Bonuszahlungen keine Anwendung. Die übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen gelten unverändert.